

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 32.

Donnerstag den 14. März

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 327. (2) Nr. 3430.

Circulars

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Eingaben, welche die Ausfertigung eines Edictes zur Folge haben, unterliegen dem Stempel nach den §§. 27 Zahl 3, 40 Zahl 3, 50 Zahl 2, und 61 Zahl 2 des Stempel- und Taxgesetzes, wenn auch das Begehren um diese Ausfertigung nicht gestellt wurde. — Da öfters wahrgenommen worden ist, daß Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes zur nothwendigen Folge haben mußte, ohne daß darin ein ausdrückliches Begehren um eine Edictsausfertigung gestellt worden wäre, auf dem einfachen Eingabestempel mit Umgehung der Vorschrift des §. 27 Zahl 3 des Stempels und Taxgesetzes überreicht wurden, so hat sich die k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer veranlaßt gefunden, an die Gerichtsbehörden folgende Weisung zu erlassen: — Gerichtliche Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert, und welche mit einem geringeren als dem in den §§. 27 Zahl 3, 40 Zahl 3, 50 Zahl 2, und 61 Zahl 2, (§§. 28 Zahl 3 und 41 Zahl 2 des italienischen Textes) vorgeschriebenen Stempel versehen sind, sind als stampelaebrechlich anzusehen und zu behandeln, wenn sie auch kein ausdrückliches Ansuchen, um die Ausfertigung eines Edictes enthalten. Wenn es zweifelhaft wäre, ob ein Edict auszufertigen sey, so ist die Partei aufzufordern, dießfalls ein bestimmtes Begehren zu stellen. — Dieses von der k. k. obersten Justizstelle unterm 13. December 1843, Zahl 7903, an sämtliche Appellationsgerichte ergangene Hofdecret wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 30.

Jänner 1844, Zahl 51883/4158, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. Februar 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 331. (2) Nr. 4352.

Verlautbarung.

Vom Beginne des Schuljahres 1843/44 sind nachstehende Lärnthner'sche Studenten-Stipendien zu besetzen, als: 1. Das vom Priester Lukas Mazigoi errichtete Stipendium, nun im erhöhten jährlichen Ertrage von 20 fl. 20 kr. C. M. — Zu dessen Genusse sind vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Ermanglung aus der Pfarre Guttenstein, bei Abgang dieser sodann aber arme Studierende überhaupt berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt, so lange der Markt Guttenstein nur ein ergänzender Theil der Pfarre Maria am See ob Guttenstein bleibt, dem jeweiligen Pfarrer ebengedachter Pfarre. — 2. Bei der Millstädter Stiftung der 1., 4., 7., 8. und der neu creirte 10. Platz, jeder derselben im jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. — Zum Genusse sind berufen: Trivial- und Normalschüler, vorzugsweise aus Millstadt, die an Sonn- und Feiertagen den Chordienst in der Pfarrkirche zu Millstadt verrichten können. Gelangt ein Stiftling in die lateinischen Schulen, so kann er während der Gymnasial-Studien die Stiftung fortgenießen, jedoch dann nicht weiter. — Das Präsentationsrecht übt die k. k. steyerm. illyr. vereinte Cameralgesällen-Verwaltung zu Graz, als Representant der Staatsherrschaft Mill-

Stadt, nomine derselben aus. — 3. Bei der vom Priester Jacob Moser errichteten Stiftung zwei Plätze, jeder derselben im nun erhöhten jährl. Ertrage von 24 fl. 30 kr. G. M. — Studierende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung aus dem Bisthume Gurk, in so lange sie in Klagenfurt studieren, haben Anspruch auf den Genuß dieser Stiftung. — Das Präsentationsrecht übt bei Auflösung des Seminars der Societät Jesu zu Klagenfurt diese Landesstelle aus. — 4. Das vom bürgerl. Gastgeber in der Stadt Völkermarkt Lucas Perkhoinig errichtete Stipendium, das bisher wegen des geringen Ertrages mit der Mathias Herzog'schen Stiftung vreinigt genossen wurde, im dormaligen jährl. Ertrage von 20 fl. G. M. — Zu dessen Genuß sind Studierende vorzugsweise aus des Stifters Verwandtschaft berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Zeinach. — 5. Bei der Jacob Rohrmeister'schen Stiftung der 3. Platz im nun erhöhten jährl. Ertrage von 28 fl. 30 kr. G. M. — Hierauf haben Anspruch: Studierende a) welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Ermanglung b) welche im Orte Eberndorf, sodann c) die aus den Pfarrbezirken Eberndorf, St. Kanzian, Glabafnik, Sittendorf, St. Michael, Laibacher Diöcese, St. Stephan, Millstatt, St. Veit, Stein, Galizien, Schwabeneg oder Guttenstein gebürtig, und von ehelicher Geburt sind; bei deren Ermanglung endlich d) die aus den nähern Orten, doch müssen diese der windischen Sprache vollkommen kändig, und Kärntner seyn. — Das Präsentationsrecht gebührt jederzeit dem nächsten im weltpriesterlichen Stande befindlichen Verwandten des Stifters, dormalen dem Joseph Rohrmeister, Pfarrer zu Glabafnik, in der fürstbischöfl. Lavanter Diöcese. — 6. Das von der Maria Anna Schwarz errichtete Stipendium im nun erhöhten Jahres-Ertrage von 20 fl. 40 kr. G. M. — Dieses ist bestimmt für einen studierenden Sohn eines armen Bürgers der Stadt Klagenfurt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Magistrate der Stadt Klagenfurt. — 7. Das vom Priester Thomas Uronk errichtete Stipendium im dormaligen jährl. Ertrage von 25 fl. G. M. — Zum Genuße desselben sind vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, und in Ermanglung derselben solche, die in der Pfarr St.

Veit, Maria am See ob Guttenstein, Ebriach, Eberndorf, Stein, St. Kanzian, Sittersdorf, Kappel, oder im Tauenthale geboren sind, berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Probslen von Eberndorf. — Diejenigen, welche eines dieser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, mit Berufung auf diese Gubernial-Berlautbarung, bis Ende März l. J. bei diesem Gubernium, und zwar jene, welche sich um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, das einer besonderen Präsentation unterliegt, abgesondert einzureichen, und diese mit dem Lauffcheine, Armuths-, Pocken- oder Impfungs- Zeugnisse, so wie mit den Studien- Zeugnissen von dem 1. und 2. Semester des Schuljahres 1842/43 und insbesondere jene, die aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch mit einem ordentlich belegten, bezirks- obrigkeitlich legalisirten Stammbaume, so wie bezüglich jener Stipendien, zu deren Genuß- Verleihung noch besondere Erfordernisse erforderlich sind, mit den entsprechenden Beweis- Documenten zu belegen. — Laibach am 23. Februar 1844.

Z. 333. (2) ad Nr. 169/4969.

E d i c t.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landes- rechtlichen Górz, als Vormundschaftsbehörde des Thaddeus Clements Grafen Landthieri, wird hiemit Jedermann öffentlich gewarnt, weder dem genannten Grafen Landthieri, noch seiner Familie, oder deren Dienstpersonale eine Waare, oder Bestellung anders als gegen allgoleiche bare Bezahlung zu verabsolgen, widrigenfalls die betreffenden Parteien es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die von derlei Lieferungen herrührenden Forderungen weder vor Gericht noch außergerichtlich anerkannt werden. — Górz den 24. Februar 1844.

Z. 334. (2) Nr. 55. St. G. B. ad Nr. 5098.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung mehrerer, im Bezirke Pola gelegenen Bruderschaftsfonds. Realitäten. — In Folge des hohen Hofkammer. Präsidial- Decretes vom 16. Jänner 1844, Nr. 760-P. P., wird am 2. April l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bez. Commissariate in Pola, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf der nachbenannten, dem Bruderschaftsfonde gehörigen,

in der Gemeinde Medolino, Bezirks Volo, gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1. Des Ackergrundes, genannt Paulin, geschätzt auf 20 fl. 6 $\frac{1}{4}$ kr.; 2) des Acker- und Nebengrundes, genannt Sterb, geschätzt auf 18 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr.; 3) des Acker- und Nebengrundes, genannt Seve, geschätzt auf 134 fl. 14 $\frac{1}{4}$ kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des h. k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend besundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des vielfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abgeführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte

binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Folge oder früherer Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und Letztere einem Wiederverkauf, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Bez. Commissariate in Volo eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 21. Febr. 1844.

St 1,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

Z. 332. (2)

Nr. 3718/310

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Joseph Gerstenberger unterm 4. December 1838 auf die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung an den Apparaten und Vorrichtungen zur Essigbereitung ertheilte Privilegium am 27. v. M., Zahl 2956, auf das sechste Jahr zu verlängern befunden. — Von dieser hohen Hofstelle wurden noch folgende Privilegien verlängert: Am 27. Jänner d. J., Zahl 3135, das dem Lazar L. Löb unterm 4. December 1838 verliehene Privilegium auf eine Erfindung in der Erzeugung des schwarzen rauhen Kalbleders, auf das sechste

Jahr. — Am 6. v. M., Zahl 3684, das dem Johann Wunderer unterm 9. Jänner v. J. verliehene Privilegium auf eine Erfindung in der Construction horizontaler Decken und Gewölbe, auf das sechste Jahr. — Am 8. v. M., Zahl 4096, das dem Franz Gaberoen und Johann Bruschetti unterm 29. März v. J. verliehene Privilegium auf die Erfindung einer Tafel zum Anheften der Ankündigungen, (Spiegeltafel genannt), welches Privilegium durch Cession in das Alleineigenthum des Bruschetti übergegangen ist, auf das zweite Jahr. — Am 8. Februar d. J., Z. 3645, das dem Ludwig Mon Deth unterm 9. Jänner v. J. verliehene Privilegium auf die Erfindung eines wasserdichten Tuches zur Bedeckung von Dächern, Terrassen &c., so wie eines wasserdichten Kittes, auf das 2. Jahr. — Am 8. v. M. Z. 4127, das dem Joseph Valkh unterm 13. Jänner 1840 verliehene Privilegium auf die Erfindung, Koffiermesser in metallenen Schalen in Taschenmesserform zu erzeugen, auf das 5. Jahr. — Und am 8. Februar d. J., Z. 4128, das dem Joseph Moser unterm 3. März 1838 verliehene Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung im Baue von Wägen, auf das 7. Jahr. Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 1. März 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 328. (3) ad Nr. 9474. Nr. 2064.

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Joseph und der Theresia Matitsch, gegen Franz und Cäcilia Blauensteiner, pct. zu fordernder 700 fl. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung des, mit Ausscheidung des, zum eigenen Grundbuche dienstbaren Berggrundes, auf 40569 fl. 22 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Gutes Mannsberg, und der incorporirten Gült Maria Siebenscherzen, nebst einigen landesf. Lehen bewilliget worden sey, und dieselbe zugleich mit der, von der Grundherrschaft Mannsberg bewilligten Feilbietung der, dorthin sub Berg-Nr. 82, 84, 85, 92, 93, 94, 95 und 101 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, auf 3550 fl. C. M. geschätzten Realitäten, endlich mit der, von der Realinstanz Studenitz bewilligten Feilbietung der, dorthin sub Berg-Nr. 563, 564, 565 und 566, dann Dom. Nr. 54 alt, und 93 neu, dienstbaren auf 1555 fl. C. M. geschätzten Realitäten werde vorgenommen werden, jedoch dergestalt, daß für jeden dieser drei abgesondert geschätzten Realitäten-Körper auch ein abgesondertes Vicitations-Protocoll eröffnet, früher der Vicitationsact des Gutes Manns-

berg geschlossen, und erst nach diesem Schlusse zur Beendigung der Feilbietung der Nebenkörper werde geschritten werden. — Zur Realisirung dieser Feilbietungen werden drei Termine, und zwar: der erste auf den 29. April, der zweite auf den 10. Juni und der dritte auf den 15. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte mit dem Beifolge angeordnet, daß, Falls die drei Realitäten-Körper um die oben angegebenen gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe oder darüber in dem ersten und zweiten Termine nicht sollten an Mann gebracht werden, bei der dritten auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden; übrigens die Schätzung und die Vicitations-Bedingnisse entweder in der landrechtlichen Registratur, oder bei Dr. Schwamberger eingesehen werden können. Graz am 9. Febr. 1844.

Z. 329. (3) Nr. 1724.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Kautschitsch, als Curator der m. Anton Snoj'schen Kinder, Johann, Alois, Stanislaus, Carl und Antonia Snoj, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. Jänner l. J., verstorbenen Maria Snoj, die Tagsatzung auf den 15. April 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 27. Februar 1844.

Z. 338. (2) Nr. 1957.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ludwig Ritter v. Azula, Vormundes der m. Franz Kay, Heinrich'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Februar l. J. verstorbenen Franz Kay, Heinrich, k. k. Gymnasial-Professor, die Tagsatzung auf den 15. April 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 2. März 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 346. (1) Nr. 2345.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Vormundschaft und Curatel der minderjährigen Johanna, Maria, Katharina Swetiz, in die öffentliche Versteigerung des gesammten, zur Johann Nep. Swetiz'schen Verlassmasse gehörigen Warenlagers um Currentpreise, mit dem inventarischen Schätzungswert pr. 27783 fl. 58 kr. C. M. mit 5 % Zuschlag; dann in die Vermietung der Gewölblocalitäten und Einrichtung, so wie der Wohnung im 2. Stocke des Hauses Nr. 14 hier in der Stadt, gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungstagsatzung auf den 28. März 1844 früh 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beifügen bestimmt worden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur sowohl, als beim Dr. Maximilian Wurzbach eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können. — Laibach am 12. März 1844.

3. 2113. (2) Nr. 10717.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch der k. k. illyr. Kammerprocuratur, im Namen des hohen k. k. Aersars, Joseph Barbolani, oder dessen Rechtsnachfolger, mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, die Ansprüche auf die Domesticobligationen Nr. 171, rectius 55, ddo. 1. August 1781, pr. 100 fl. à 3 1/2 %; nun 1 3/4 %, auf Joseph Barbolani, Sollamts-Controllor zu Regoredo pro Cautione lautend, binnen der Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß zu erweisen, als nach Verstreichung dieses Termines über weiteres Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, obbenannte Domesticobligationen für verfallen und caduc erklärt werden würden. — Laibach am 2. Dec. 1843.

Aeentliche Verlautbarungen.

3. 319. (3) Nr. 2148/454

Concurs - Kundmachung.
Bei der k. k. vereinten k. k. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung ist die Stelle eines Forstconcepisten, womit ein Jahresgehalt von sechshundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung nach Verlauf einer Concursfrist von sechs Wochen geschritten werden wird. —

(3. Amts-Blatt Nr. 32. v. 14. März 1844.)

Die Bewerber um diesen Dienstplatz haben demnach bis längstens zum 10. April 1844 im Wege ihrer vorgesetzten Behörden die Bewerbungsgesuche hieher zu leiten, und darin sich über die bisherige Dienstzeit, die erworbenen Dienstkenntnisse im Concept- und im Forstfache, über die Kenntniß der deutschen und der krainischen oder doch der windischen Sprache, über eine tadellose Aufführung legal auszuweisen und anzugeben, ob und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Beamten der Cameralgefällen-Verwaltung, der Bezirksbehörden oder der hierländigen Forst- und Wirthschaftsämter verwandt oder verschwägert sind. — Graß am 25. Hornung 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 344. (1) Nr. 91.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird bekannt gemacht:

Man habe die executive Feilbietung der dem Mathias Gadu von Zerisch gehörigen, gerichtlich auf 995 fl. 15 kr. geschätzten, dem Gute Steinberg sub Urb. Nr. 21/17 dienstbaren Viertelhuben, und der gerichtlich auf 149 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 10 Schafe, 2 Ziegen, 2 Pferde, dann mehrere Haus- und Zimmer-Einrichtungstücke, wegen dem Herrn Simon Sterle, Cessionär des Georg Zuis, aus dem hochobergerichtlichen Urtheile vom 27. März 1841 noch schuldigen 75 fl. 55 kr., sammt 4 % Verzugszinsen seit 1. December 1843, und fortlaufenden Executionskosten, bewilliget, und es werden hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, als auf den 21. April, 21. Mai und 23. Juni d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beifüge festgesetzt, daß die Realität und die Pfandstücke bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um und über den Schätzungswert, bei der dritten Tagsatzung aber auch unter demselben veräußert werden, daß die Kauflustigen der Realität ein 10 % Vadium des Ausrufspreises, und die Käufer der Fahrnisse den ganzen Meistbot zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen haben, endlich, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract täglich hieramts eingesehen werden können. R. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 13. Jänner 1844.

3. 341. (1) Nr. 3179.

Edict.
Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personal-Instanz, wird hiemit bekannt gegeben, daß in der Executionssache der Maria Rus, nun verheiratheten Kuschel von Mankendorf, wider Anton Kalligar von Stoppitsch, wegen schuldiger 200 fl., 5 % Zinsen, Rechts- und Executionskosten, in die executive Feilbietung der, dem Legtern ge-

hbrigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten Realitäten, als: a) der, der D. D. Commenda Neustadl sub Rect. Nr. 333 und 334 dienstbaren, in Hasenberg gelegenen 2 Weingärten, jeder im Schätzungswerthe pr. 75 fl.; b) der, der Herrschaft Rupertsdorf sub Urb. 396, 447 und 463 dienstbaren, in Ranzhendull und Jessenouy gelegenen 3 Weingärten sammt Keller, im Schätzungswerthe pr. 250 fl., und c) der, der Pfarrgült Drezhna sub Rect. Nr. 26 1/2 dienstbaren, zu Stoppitsch gelegenen unbebauten 1/4 Hube mit Bescheid gewilliget, und hiezu der 18. April, der 17. Mai und der 18. Juni d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagsagung unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Hiezu werden die Kaufliebhaber mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzung und Citationbedingnisse und die Grundbuchsextracte hieramtlich einsehen, und sich als Vadium mit 20% des Schätzungswertthes für jede Realität am Citationstage versehen, und vor gemachtem Anbot solches dem Citationscommissär übergeben müssen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadl am 19. Februar 1844.

3. 342. (1)

Nr. 186.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Johann Nep. Dollenz, Handelsmannes in Wippach, wider die Erben des sel. Joseph Seig von St. Veith, mittels deren Vormünder Frau Josepha Witwe Seig, und Hrn. Franz Lamprecht, Handelsmann in St. Veith, als Mitvormund, in die executive Versteigerung der, dem sel. Joseph Seig von St. Veith gehörigen, der Freisassen-Administration sub Urb. Nr. 75, Rect. Nr. 39, dem Gute Schwizhofen sub Urb. Fol. 68, Rect. 3. 25, dann der Herrschaft Wippach sub Rust. Ordb. Tom. V, Nr. 1336, Rust. Ordb. Tom. I, Nr. 56, Dom. Ordb. Tom. IV, Nr. 1411, und Bergr. Tom. II, Nr. 910 dienstbaren Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 4635 fl., wegen aus dem Urtheile 29. Jänner 1842, Nr. 266, zuerkannt schuldigen 600 fl., nebst seit 3. März 1839 laufenden 5% Interessen, dann Gerichtskosten pr. 2 fl. 27 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsagungen, und zwar: auf den 3. April, 2. Mai und 3. Juni 1844, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß obgenannte Realitäten nur bei der dritten Versteigerung unter der Schätzung werden hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Citationbedingnisse und die neuesten Grundbuchsextracte hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wippach am 19. Jänner 1844.

3. 345. (1)

E d i c t.

Nr. 444.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Staats-herrschaft Laak wird hiemit den unwissend wo befindlichen Matthäus, Stephan, Gregor, Helena, Agnes, und Mina Vertonzel und ihren gleichfalls unbekanntem Erben erinnert: Es habe wider sie Jakob Vertonzel die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der Forderung aus dem Übergabvertrage ddo. et intab. 13. Dec. 1800 bezüglich des Lebensunterhaltes und Erbsentfertigungen a 10 fl. l. W. an der Hube Haus Nr. 6, Urb. Nr. 1579 zu Laische der Staats-herrschaft Laak dienstbar, angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsfache die Tagsagung auf den 13. April l. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden. Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtsfache Andreas Lufner in Selzach als Curator, mit welchem diese Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden dessen die Beklagten hiemit zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie widrigens sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen zuzuschreiben haben werden.

B. 3. Gericht der k. k. Staats-herrschaft Laak am 3. März 1844.

3. 1623. (3)

Nr. 3104.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe Johann Zhebuly von Fratta bei Linddt um Einberufung und schijnige Todeserklärung seines, bereits vor 32 Jahren vom Hause entfernten, unwissend wo befindlichen Bruders Andreas Zhebuly gebeten, und hierüber ist von Seite dieses Gerichts diesem Abwesenden Hrn. Franz Sorko von Neustadl zum Curator und Vertreter bestellt worden. Dem Andreas Zhebuly oder dessen Cessionären wird nun dieses mit dem Beisage bekannt gegeben, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte sogewiß zu erscheinen oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen haben, als er, Andreas Zhebuly, sonst für todt erklärt, und daß ihm gehörige, laut Obligation ddo. 24., intab. 25. Jänner 1837 bei Joseph Sittar von Dörlitz anliegende Capital pr. 55 fl. 39 1/4 kr. sammt Zinsen gehörig abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadl am 6. October 1842.